

## **Niederschrift**

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreistages Miltenberg  
von Montag, 18.07.2022,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 16:09 Uhr

**Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.**

**Für den in der Zeit von 16:14 Uhr bis 17:31 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.**

### **Anwesend waren:**

#### **Kreistagsmitglieder**

Frau Sabine Balleier  
Herr Björn Bartels  
Herr Werner Billmaier  
Herr Dr. Armin Bohnhoff  
Frau Sylvia Deckert  
Herr Erwin Dotzel  
Herr Roland Eppig  
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn  
Herr Andreas Fath-Halbig  
Herr Cornelius Faust  
Frau Edeltraud Fecher  
Herr Dietmar Fieger  
Herr Thomas Grün  
Herr Wolfgang Härtel  
Herr Dr. Florian Herrmann  
Frau Jessica Klug  
Herr Thomas Köhler  
Frau Julia Körbel  
Herr Matthias Luxem  
Frau Petra Münzel  
Herr Günther Oettinger  
Frau Ulrike Oettinger  
Frau Karin Passow  
Herr Karlheinz Paulus  
Herr Ralf Reichwein  
Herr Jürgen Reinhard  
Herr Gerhard Rüth  
Herr Bernd Schötterl  
Herr Rudi Schuck bis 17:10 Uhr  
Frau Dr. Nina Schüßler bis 17:20 Uhr  
Herr Stefan Schwab bis 17:20 Uhr  
Herr Michael Schwing  
Frau Lisa Steger  
Herr Ansgar Stich bis 17:00 Uhr  
Herr Martin Stock  
Herr Matthias Ullmer  
Herr Roland Weber  
Frau Ruth Weitz

Herr Gernot Winter  
Frau Monika Wolf-Pleißmann  
Herr Dietmar Wolz  
Frau Susanne Wörner  
Herr Frank Zimmermann  
Herr Thomas Zöllner

**Entschuldigt gefehlt haben:**

**Kreistagsmitglieder**

Herr Andreas Adrian  
Frau Marion Becker  
Herr Thomas Becker  
Herr Stefan Breunig  
Herr Mattis Fischmann  
Frau Regina Frey  
Herr Ulrich Frey  
Herr Boris Großkinsky  
Frau Hannelore Kreuzer  
Frau Helga Raab-Wasse  
Herr Jörg Reinmuth  
Herr Berthold Rüth  
Herr Peter Schmitt  
Herr Siegfried Scholtka  
Frau Monika Schuck  
Frau Sabine Stellrecht-Schmidt

**Tagesordnung:**

- 1 Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Miltenberg-Obernburg
- 2 Vorstellung des Konzepts zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion
- 3 Empfehlungsbeschluss aus dem KA  
Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises im Hinblick auf die Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion
- 4 Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg
- 5 Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten
- 6 Empfehlungsbeschluss aus dem KA  
Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- 7 Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 8 Empfehlungsbeschluss aus dem NU  
Rückstellungen und Gebührenüberschüsse der kommunalen Abfallwirtschaft
- 9 Sachstand Biosphärenreservat
- 10 Anfragen

Landrat Scherf begrüßt die Anwesenden. Es wurde frist- und ordnungsgemäß geladen. Anträge zur Tagesordnung liegen ihm nicht vor. Er stellt die An- und Abwesenheiten sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Herr Scherf informiert über ein größeres überörtliches Brandgeschehen. In Folge dessen ist Kreisbrandrat Herr Martin Spilger vor Ort im Einsatz. Daher verschiebt sich der TOP 2 innerhalb der Tagesordnung nach hinten, bis Herr Spilger im Landratsamt eingetroffen ist.

Tagesordnungspunkt 1:

### **Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Miltenberg-Obernburg**

Herr Scherf begrüßt von der Sparkasse Miltenberg-Obernburg Herrn Thomas Feußner, Vorstandsvorsitzender, und Herrn Philipp Ehni, Mitglied des Vorstandes, Stellvertreter von Herrn Feußner und designierter Vorstandsvorsitzender ab 1. Mai 2023. Sie stellen den Jahresabschluss 2021 gemäß Präsentation vor. Herr Feußner nutzt die Gelegenheit, sich bei den Mitgliedern des Kreistages für die gute Zusammenarbeit in den letzten 16 Jahren zu bedanken.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.
---

Tagesordnungspunkt 9:

### **Sachstand Biosphärenreservat**

Herr Scherf berichtet zum aktuellen Sachstand Biosphärenreservat:

Der Kreistag hatte in seiner März Sitzung die Durchführung einer Machbarkeitsstudie beschlossen, gemeinsam mit den Landkreisen Main-Spessart, Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg. Diesbezüglich meldet Herr Scherf Vollzug der Umsetzung. Die dazu notwendige Projektmanagementstelle, in Vollzeit auf zwei Jahre ausgerichtet, ist seit dem 15.06.2022 durch Herrn Torben Schulze besetzt. Diese ist beim Landratsamt Main-Spessart angesiedelt, da Landrätin Sabine Sitter auch die Vorsitzende des Naturparks Spessart ist. Die Entwicklung eines eventuellen Biosphärenreservats soll aus dem Naturpark heraus erfolgen.

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde der Auftrag an die Bietergemeinschaft ifuplan Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung GmbH & Co. KG (München) und E.C.O. Institut für Ökologie (Klagenfurt) vergeben.

Zur Begleitung des Prozesses wurde das Begleitgremium installiert. In diesem sind seitens der Gemeinden jeweils zwei Bürgermeister\*innen vertreten. Für den Landkreis Miltenberg sind dies die Bürgermeister Gerhard Rüth und Thomas Köhler, dazu noch zwei Bürgermeister\*innen aus den Landkreisen Main-Spessart und Aschaffenburg. Erstmals hat man sich am 24. Juni 2022 getroffen. Weitere Gremienmitglieder sind: Projektmanager Herr Schulze und eine interne Steuerungsgruppe, um eine enge Abstimmung zwischen den drei Landkreisen und der Stadt Aschaffenburg zu gewährleisten.

Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist, auf Basis eines transparenten ergebnisoffenen Verfahrens mit intensiver Beteiligung die Entscheidungsgrundlage dafür zu liefern, ob die Region Spessart in die förmliche Antragstellung einsteigen möchte, um eine Anerkennung als Biosphärenreservat im Projekt der Vereinten Nationen zu erhalten.

In der Machbarkeitsstudie zum Spessart werden die formale und gesellschaftliche Machbarkeit sowie die Entwicklungsperspektiven geprüft. Bei der Prüfung auf gesellschaftliche Machbarkeit ist der Willen der Bevölkerung zu eruieren. Hierfür ist ein Prozessauftritt mit vier Bürgerforen vorgesehen. Das Projekt zum Biosphärenreservat soll dabei vorgestellt und auf betroffene Themenbereiche eingegangen werden. Die Chancen und Risiken sollen gemeinsam diskutiert und offen gebliebene Frage geklärt werden. Neben den Bürgerforen wird es eine dauerhafte Online-Plattform mit dem Ziel der Partizipation und Information geben. Zum Abschluss des partizipativen Prozesses erfolgt eine Ergebnisvorstellung.

Der gesamte Prozess soll bis September 2023 abgeschlossen sein.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.
---

Tagesordnungspunkt 7:

### **Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

Herr Feil, führt zum Sachverhalt aus:

In der Sitzung des Kreistages vom 11.05.2020 wurden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Miltenberg auf Vorschlag des Kreisjugendrings Miltenberg folgende Personen zu stimmberechtigten bzw. diese vertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses berufen:

- Frau Hilal Arcar (ehemals Erensoy), Vertretung durch Herrn Alexander Patzelt
- Frau Karin Müller, Vertretung durch Frau Kristina Schuran
- Frau Jenniffer Hartmann, Vertretung durch Herrn Emre Yalcin

Frau Alison Wölfelschneider wurde gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags als beratendes Mitglied berufen.

Frau Hartmann, Geschäftsführerin des Kreisjugendrings Miltenberg, hat mit E-Mail vom 18.05.2022 mitgeteilt, dass man zukünftig die Vertretung des KJR im Jugendhilfeausschuss wie folgt regeln wolle:

Stimmberechtigtes Mitglied - als Vertreter\*in:

- Frau Alison Wölfelschneider - vertreten durch Frau Jenniffer Hartmann
- Herr Alexander Patzelt - vertreten durch Frau Karin Müller
- Frau Kristina Schuran - vertreten durch Herrn Julius Hahn

Frau Hilal Arcar und Herrn Emre Yalcin scheidern als bisherige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus.

Da Frau Alison Wölfelschneider als Vorsitzende des Kreisjugendrings nach der Zustimmung zum Beschlussvorschlag dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört, vermindert sich die Zahl der beratenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes um die Zahl eins.

#### **Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

1. Der Kreistag beruft Frau Hilal Arcar und Herrn Emre Yalcin als bisherige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ab und entbindet sie von ihren Rechten und Pflichten.
2. Der Kreistag beruft folgende Mitglieder für den Kreisjugending in den Jugendhilfeausschuss:
  - Frau Alison Wölfelschneider als stimmberechtigtes Mitglied, vertreten durch Frau Jenniffer Hartmann,
  - Herrn Alexander Patzelt als stimmberechtigtes Mitglied, vertreten durch Frau Karin Müller,
  - Frau Kristina Schuran als stimmberechtigtes Mitglied, vertreten durch Herrn Julius Hahn.

Tagesordnungspunkt 4:

### **Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg**

Frau Grein vom SG 42 erörtert zu den Hintergründen:

Nach Art. 19 Abs. 1 Abmarkungsgesetz erhalten die Feldgeschworenen für ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Diese Gebührenordnung ist vom Kreistag zu erlassen. Die aktuelle Gebührenordnung für den Landkreis Miltenberg ist vom 05.04.2011, der darin festgelegte Stundensatz liegt seit 2009 bei 10 €.

Mit Schreiben vom 02.06.2022 beantragten die beiden Kreisvereinigungen der Feldgeschworenen aus Altlandkreis Miltenberg und Altlandkreis Obernburg eine Erhöhung der Stundengebühr auf 13 €.

Umfragen bei benachbarten Landkreisen ergaben folgendes Bild:

Landkreis	Gebühren		
Aschaffenburg	12,00 €	seit 2018	
Bad Kissingen	11,00 €	seit 2016	(soll dieses Jahr erhöht werden)
Hassberge	11,00 €	seit 2018	(soll auf 14,50 € erhöht werden)
Kitzingen	14,00 €	seit 2020	
Main-Spessart	9,60 €	seit 2014	
Rhön-Grabfeld	11,00 €		
Schweinfurt	12,00 €		
Würzburg	14,00 €	seit 2020	

Bei einer Bürgermeister-Dienstbesprechung am 21.06.22 wurden die Bitte der Feldgeschworenen vorgetragen und es wurden keine Bedenken gegen eine Anpassung der Gebührenordnung erhoben.

Herr Scherf informiert, dass der Landkreis Aschaffenburg seine Gebühren aktuell auf 13,00 erhöht hat.

**Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

Aufgrund des Antrages der beiden Feldgeschworenenvereinigungen des Landkreises Miltenberg vom 02.06.2022, die Stundengebühr auf 13 € zu erhöhen, wird dem Kreistag empfohlen, die Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg mit Wirkung ab 01.08.2022 wie folgt zu beschließen:

**§ 1**

*Die Stundengebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen aufgrund der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981 und des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 wird im Landkreis Miltenberg auf 13 € festgesetzt. In den Zeitaufwand wird auch der Weg zur und von der Einsatzstelle einbezogen. Angefangene Arbeitsstunden werden beim Gebührensatz voll angerechnet.*

*Für Dienstverrichtungen im Rahmen eines Verfahrens der Flurbereinigung erhalten die Feldgeschworenen den Stundensatz, der allgemein für Arbeiten zur Durchführung der Flurbereinigung in der Gemeinde gewährt wird.*

**§ 2**

*bleibt unverändert.*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Vorstellung des Konzepts zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion**

Herr Scherf begrüßt zu diesem TOP die Abteilungsleiterin Frau Plappert sowie den Kreisbrandrat Herrn Martin Spilger. Er präsentiert sein Konzept zur Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion und zeigt die Weiterentwicklungen in der Aufgabenstellung sowie der Personalplanung auf.

#### **Beratung:**

In dem nachfolgenden Austausch werden folgende Aspekte thematisiert: Gewinnung von Frauen für die Feuerwehr, künftige Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Konzeptanpassungen an den Klimawandel sowie Vorteile der Gemeindestaffel.

Herr Spilger hat bei der Besetzung primär auf Kenntnisse geachtet, weibliche Kreisbrandmeisterinnen waren bedauerlicherweise nicht zu finden. Über die Notwendigkeit einer Konzeptüberarbeitung inklusive Kontingentsplanung und Alarmierungsplan ist er sich bewusst. Mit Strom-Szenarien hat man sich in der Vergangenheit bereits befasst, der Aspekt Gas ist neu hinzugekommen.

Herr Scherf empfiehlt das Lesen der Auswertung LÜKEX18. In 2018 wurde ein bundesweites Szenario zur Erdgaskrise analysiert und damals als seltenes Szenario, aber mit hohem Schadenspotenzial bewertet.

Herr Zöllner informiert über die Einrichtung einer Gemeindestaffel und ihrer Vorteile.

Herr Ullmer wünscht sich zur Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit eine verstärkte Präsenz des Kreisbrandrates bei den örtlichen Wehren.

Frau Wolf-Pleißmann sieht die Feuerwehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie moniert die geringen staatlichen Zuschüsse für die Ausrüstung und appelliert an die Politik, finanzschwachen Gemeinden mehr unter die Arme zu greifen.

Herr Spilger begrüßt die Einrichtung von Gemeindestaffeln. Arbeitgeber sind wirtschaftlich teils nicht mehr in der Lage, ihre Arbeitnehmer\*innen für einen Feuerwehreinsatz zu entbehren. Daher begrüßt er die Lohnausgleichsregelung.

Herr Scherf dankt für das ehrenamtliche Engagement.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.
---

Tagesordnungspunkt 3:

**Empfehlungsbeschluss aus dem KA  
Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises im Hinblick auf die Neustrukturierung der Kreisbrandinspektion**

Frau Plappert, Abteilung 3, stellt die Änderungspläne vor:

Der kürzlich gewählte neue Kreisbrandrat Herr Martin Spilger plant mehrere strukturelle und konzeptionelle Veränderungen in der Kreisbrandinspektion. Hierfür ist es erforderlich, die Entschädigungssatzung bezüglich der dort genannten Fachberater Funk und EDV anzupassen. Künftig soll ein Fachberater Katastrophenschutz und ein Fachberater Öffentlichkeitsarbeit hinzukommen. Um eine maximale Flexibilität in der Anpassung der Struktur der Kreisbrandinspektion zu erreichen, soll in der Entschädigungssatzung der konkrete Aufgabenbereich der Fachberater weggelassen werden. Dies ist bereits bei der Funktion des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters Usus.

Finanziell hat diese Änderung keine Auswirkung, da die jeweiligen Fachberater nur bestellt werden, wenn auch ausreichende Haushaltsmittel für deren Entschädigung zur Verfügung stehen.

Bei einer Anpassung der Entschädigungssatzung müssen zudem die Entschädigungsbeträge für die Mitglieder der Kreisbrandinspektion entsprechend der aktuellen anzuwendenden Besoldungsanpassungen nachrichtlich aktualisiert werden. Diese Änderung selbst hat ebenfalls keine finanziellen Folgen, da die Entschädigungsbeträge gemäß § 13 Absatz 2, 3 und 4 AVBayFWG bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des § 13 Abs. 1 AVBayFWG und für die danach festgesetzte Entschädigung anzupassen sind.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

Der Kreistag beschließt:

§ 5 Nr. 1 der Entschädigungssatzung des Landkreises wird wie folgt neu gefasst:

1. Die sonst ehrenamtlich für den Landkreis Miltenberg tätigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- den Kreisbrandrat 1.569,70 € monatlich,
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 837,20 € monatlich,
- die Kreisbrandmeister jeweils 314,00 € monatlich,
- die Fachberater der Kreisbrandinspektion jeweils 251,20 € monatlich,
- die Jagdberater jeweils 66,47 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
- die Kreisheimatpfleger jeweils 153,39 € (zusätzlich 102,26 € erhöhten Geschäftsbedarf und die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
- die Kreisarchivpfleger jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,

- den Leiter des Medienzentrum 346,55 € monatlich,
- den Mitarbeitern des Medienzentrums jeweils 148,27 € monatlich,
- die Naturschutzwächter jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich.

Mit den in Satz 2 bezifferten Entschädigungen sind alle regelmäßig und üblicherweise anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Miltenberg abgegolten. Ein höherer tatsächlicher Aufwand kann abgegolten werden, wenn dieser individuell nachgewiesen ist (vgl. hierzu insbesondere den bereits erfolgten Nachweis für Jagdberater, Kreisheimatpfleger und Naturschutzwächter). Die Regelung in § 13 Absatz 2, 3 und 4 AVBayFWG bleiben unberührt.

Tagesordnungspunkt 5:

### **Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten**

Herr Scherf begrüßt Frau Jankowsky, UB 2.1, sowie den Datenschutzbeauftragten Herrn Merten. Dieser stellt seinen Tätigkeitsbericht vor:

Die Datenschutzreform 2018 hat die Gemeinden vor umfangreiche Aufgaben gestellt.

Die Datenschutz-Grundverordnung weist dem Verantwortlichen in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Pflichten zu:

**Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.** Er muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können („Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Der Verantwortliche ist Adressat der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 ff. DSGVO (gegebenenfalls in Verbindung mit dem hierbei einschlägigen nationalen Recht). Er hat somit sicherzustellen, dass diese Rechte ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

Nach Art. 24 DSGVO hat der Verantwortliche im Hinblick auf die jeweilige Verarbeitung und unter Berücksichtigung der mit ihr einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Diese Verpflichtung wird insbesondere durch die Vorgaben des Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) und des Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“) näher konkretisiert.

Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen (Art. 30 DSGVO). Dieses Verzeichnisses stellt zugleich einen wichtigen Bestandteil dar, um der in Art. 5 Abs. 2 DSGVO normierten Rechenschaftspflicht Genüge zu tun.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten hat der Verantwortliche nach Maßgabe des Art. 33 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Unter den Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO sind in einem solchen Fall zudem die betroffenen Personen durch den Verantwortlichen zu benachrichtigen.

Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, hat der Verantwortliche vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 35 DSGVO).

Öffentliche Stellen haben als Verantwortliche in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Zusammenfassend:

„Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist diejenige öffentliche Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Damit trägt die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Verantwortliche hat zu gewährleisten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden und die Verarbeitung personenbezogener

ner Daten in seinem Verantwortungsbereich rechtmäßig erfolgt. Er muss die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze nachweisen können.

**Dies erfordert ein umfassendes Datenschutzmanagement-System.**

Ausgangssituation:

- 2018 Inkrafttreten der DSGVO und des BayDSGneu
- Nahezu alle Kommunen agieren ohne systematischen Datenschutz.
- Die Umsetzung bedeutet einen nichtüberschaubaren Aufwand, Ressourcen sind nicht vorhanden.
- Der kommunale Prüfungsverband hatte bislang 0,1 Stelle DSB pro Gemeinden veranschlagt.
- Die neuen Pflichten sind ungleich umfangreicher und erfordern mehr Zeit.
- Es gab oft keine Trennung von Datenschutz und Geschäftsleitung
- Informationssicherheit war bislang weitgehend nicht geregelt.

**Lösungsansatz: Gemeinsamer Datenschutz im Landkreis Miltenberg: Umsetzung ab Herbst 2019**



17.10.2019	Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten
2019/ 2020	Austausch mit den Datenschutzverantwortlichen Bestandsaufnahmen, vertiefende Vorbereitungen für ein Datenschutzmanagement mit „Pilotgemeinden“
Ende 2020	Vorstellung der konkreten Maßnahmenplanung mit Schreiben an die Gemeinden
Okt. 2021 (VVT)	Fertigstellung der Erfassung und Beschreibung aller Verarbeitungsprozesse

## **Gewaltenteilung gem. DSGVO und Zweckvereinbarung**

- Wesentlich bei der Zweckvereinbarung ist die Systematik einer Gewaltenteilung zwischen
  - dem Verantwortlichen
  - den Fachbereichsleitungen
  - der IT
  - dem Informationssicherheitsbeauftragten
  - dem Datenschutzbeauftragten
- Erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO:  
Zur Umsetzung hat der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte einen Maßnahmenplan erstellt auf Basis der Arbeitshilfe zur Datenschutzreform des Bayerischen Staatsministeriums des Innern der uns in der aktualisierten Form (Stand März 2022) als gute Handlungsleitlinie dient.

## **Schrittweiser Aufbau eines Datenschutzmanagements**

- Erster Schritt: Bestandsaufnahme bei allen Kommunen  
Beteiligte: Bürgermeister/in – Geschäftsleiter/in – örtlicher DS-Koordinator und DSB  
Von Anfang an waren prägend die sehr gute Kooperation und die kollegiale Zusammenarbeit!
- Erstellung der Geschäftsordnung: „Dienstanweisungen Datenschutz“ als formale Grundlage zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren.
  - Damit werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für alle Bediensteten transparent.
  - Der Datenschutz ist eine gemeinsame Aufgabe und ein dauerhafter Prozess aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- In Umsetzung der Dienstanweisung auch Benennung des gemeinsamen DSB, Meldung an die Aufsichtsbehörde, Einstellung in das Bayernportal – Transparenz auch nach außen.
- **Erfassung und Beschreibung aller Verarbeitungsprozesse (VVT)**

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und Informationen nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher: Gemeinde Mustertorf, Hauptstr. 1, 98765 Mustertorf, Tel. 097675432-0, E-Mail: info@mustertorf.de  
 Behördlicher Datenschutzbeauftragter: OGB der Gemeinde Mustertorf, Hauptstr. 1, 98765 Mustertorf, Tel. 097675432-123, E-Mail: datenschutz@mustertorf.de  
 Allgemeine Hinweise: Eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen enthält das Informationssicherheitskonzept der Gemeinde Mustertorf. Soweit der Erste Bürgermeister, der Gemeinderat oder Ausschüsse für Entscheidungen zuständig sind, werden für die Entscheidung erforderliche Daten an das jeweils zuständige gemeindliche Organ übermittle. Übermittle personenbezogener Daten an Dritte oder an internationale Organisationen erfolgt nicht. (Alternativ: Soweit Übermittle von personenbezogenen Daten an Dritte oder an internationale Organisationen erfolgen, ist dies besonders gekennzeichnet.) Die gespeicherten personenbezogenen Daten können auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, zur Erstellung von Geschäftsstatistiken, zur Rechnungslegung, zur Durchführung eigener Organisationsuntersuchungen oder zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verarbeitet und für diese Zwecke in Einzelfällen auch an die dafür zuständigen öffentlichen Stellen (Aufsichts- und Kontrollbehörden) übermittle werden. Soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzbezogene Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen, können die Daten auch zu eigenen Ausbildungszwecken verarbeitet werden. Nach Ende der vorgesehenen Aufbewahrungsdauern werden Daten dem Gemeindevorte angeboten und ggf. archiviert.

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO finden Sie am Ende der Tabelle.

Verarbeitungstätigkeit	Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorie der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden sind oder noch offengelegt werden (einschließlich Empfänger in Drittländern)	Vorgesehene Fristen für die Löschung (Verzinsung) der verarbeiteten Datenkategorien
Abwasserabgabe	Berechnung der Kammernabgabe BayWVG, BayStVG	Name, Vorname, grundstücksbezogene Daten	Abgabepflichtige, Unternehmen	zust. Verwaltungmitarbeiter, Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt	30 Jahre nach Abschluss des Vorgangs
Anfragen und Eingaben	Beantwortung von Anfragen und Anliegen BayDSG	alle Angaben der antragenden Person	Bürger und sonstige Personen, die sich in die Gemeinde einbringen	zust. Verwaltungmitarbeiter, ggf. an Einrichtungen und Organisationen, deren Dienstleistungen eingeholt werden	nach Erlegung des Beschwerdebegründendes
Arbeitsicherheit und Betriebsmedizin	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, betriebsmedizinische Betreuung ASB	Name, Vorname, Organisationsnummer, Tätigkeitsbeschreibung, Gefährdungsbeurteilung, Pflichten- und Angebotsübersichten	alle Mitarbeiter	zust. Verwaltungmitarbeiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Betriebsmedizin	spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Personakarte
Auftragsvergaben	Abwicklung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen DSGVO	Unternehmensnamen, Anschrift, Name, Vorname, Tel.Nr., E-Mail, Auskünfte aus Grundbuchauszügen	Auftragnehmer	zust. Verwaltungmitarbeiter, Ing.Büro	10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen des Vorgangs
Baueckplanung	Durchführung von Baueckplanverfahren, Behörungen	Grundstücksklassen	Bürger, Grundstückseigentümer, Bauherrn, Planer	zust. Verwaltungmitarbeiter, Planer	keine
Bauverwaltung und Geodaten	Bau- und Grundstücksdatenverwaltung, Verkaufsbrosch. BayDSG, GO	Name, Vorname, Adresse, Grundstücksklassen der Grundstückseigentümer und Bauherrn	Grundstückseigentümer, Bauherrn, Nachbarn, Planer	zust. Verwaltungmitarbeiter, Landratsamt, Notare	keine
Behinderter- und Seniorenarbeit	Beratungstätigkeit, Veranstaltungen GO	alle Daten, die für eine zwingende Seniorenarbeit- und Behindertenarbeit erforderlich sind	Bürger, Einrichtungen	Behinderter- und Seniorenbetreuer, zust. Verwaltungmitarbeiter	zehn Jahre nach Abschluss des Vorgangs
Beteiligungen der Gemeinde Mustertorf	Verwaltung der Beteiligungen der Gemeinde Mustertorf GO	Name, Vorname, Anschrift, Funktion	Unternehmen, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder der Gesellschafterversammlungen	zust. Verwaltungmitarbeiter, Öffentlichkeits (Beteiligungsberechtigter)	keine
Bewerbsmanagement	Personalauswahl und Praktika, Ehrenämter DSGVO	Name, Vorname, Geo.Datum, Anschrift, weitere Kontaktdaten, schulischer und beruflicher Werdegang, Zeugnisse	alle Bewerber	zust. Verwaltungmitarbeiter, Personalarbeitsmitglieder	spätestens sechs Monate nach Abschluss des Stellensbesetzungsverfahrens
Brand- und Katastrophenschutz	Organisation des Brands- und Katastrophenschutzes mit Teilervereinschüssen, Lehrgangsanmeldungen, Aufgabenverteilung BayWVG	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten (beruflich und privat)	Führungskräfte der Hilfsorganisationen, betroffene Mitarbeiter	Führungskräfte der Hilfsorganisationen	spätestens nach 30 Jahren
Bürgerversammlung und Beteiligungungsverfahren	Durchführung der Bürgerbeteiligung und Niederschreibverfahren GO, BayDSG	Name, Vorname, ggf. Anschrift, weitere Kontaktdaten	im Verfahren beteiligte Bürger und weitere Personen, Bürger, die sich in der Bürgerversammlung zu Wort melden	zust. Verwaltungmitarbeiter, Öffentlichkeits (im Rahmen der Veranstaltungen)	keine
Dienstleistungen an Dritte	Rechnungstellung für Leistungen der Gemeinde Mustertorf DSGVO	Name, Vorname, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten	alle Personen, die kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Mustertorf in Anspruch nehmen	zust. Verwaltungmitarbeiter	zehn Jahre nach Abschluss des Vorgangs
Ehrungen, Auszeichnungen, Ordenverleihungen	Vorschläge, Organisation und Durchführung von Ehrungen GO, BayDSG, Verleih, Gesetze und Verordnungen und Bekanntmachungen und Richtlinien zur Verleihung von Ehrungen, Auszeichnungen und Orden	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Geo.Datum, ggf. Partner und Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein (oder: Verband, Organisation, Institution, etc.), bisherige Verdienste, Auszeichnungen, ggf. Vorschläge	zu ehrende Personen und weitere zur Ehrung zum Empfang geladene Personen	zust. Verwaltungmitarbeiter, Landratsamt, Regierung, ggf. Staatsministerium/Staatskanzlei, ggf. Verfassungsausschuss, der bei der Ehrung anwesend ist und die Laudatio liest, Öffentlichkeits (Presseberichterstattung)	30 Jahre nach Abschluss des Ehrungsvorganges
Feuerwehren	Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach BayWVG	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, weitere Kontaktdaten, Ausbildungsschritte, ggf. Auszeichnungen	aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Begünstigte von Feuerwehrenverbänden	zust. Verwaltungmitarbeiter, Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren, Polizei, Landratsamt, Kreisbrandinspektion, Bayerischer Feuerwehrenverband	zehn Jahre nach aktiver Dienstzeit (bei Kommandanten: 30 Jahre)
Fischereischisma	Ehrung der Fischereischisma BayWVG	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungsbescheide	Antragsteller	zust. Verwaltungmitarbeiter	Geltungsdauer des Fischereischismas

- Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten liefert den Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten einen guten Überblick über die einzelnen Verarbeitungen von datenschutzrechtlicher Relevanz.
- Nur so kann die Behördenleitung Ihren umfassenden Verantwortlichen-Pflichten nachkommen.
- Die Beschreibungen der Verarbeitungsprozesse und das Verzeichnis sind bilden damit den Kern des Datenschutzmanagements.
- Beschreibung aller Prozesse durch die jeweiligen Fachbereiche der Gemeinden in Abstimmung mit dem DSB. – Synergieeffekt durch arbeitsteiliges Vorgehen.
- Inhalt: Beschreibungen aller Kernprozesse wurden inzwischen erstellt im Hinblick auf:
  - Zweck der Datenerfassung
  - Rechtsgrundlage
  - Datenkategorien
  - Betroffene
  - Empfänger der Daten
  - Übermittlung in Drittländer
  - Aufbewahrungsdauer - Löschrfrist

Derzeit erfolgen sukzessive die Gegenprüfungen auf Verwendbarkeit für alle Gemeinden bei den Referenzgemeinden:

**Stadt Amorbach, Stadt Obernburg, Markt Eschau, VG Erftal, VG Stadtprozelten, Gemeinde Collenberg**

Eine Regelmäßige Fortschreibung garantiert stets Aktualität und hohe Qualität des Datenschutzmanagementsystems.

**Umsetzung der Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art.13 DSGVO**

Datenschutzhinweise können aus den Prozessbeschreibungen entwickelt werden.

<b>Datenschutzinformationen</b> gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit [Thema ergänzen]	
Stand: [Monat/Jahr]	
<b>1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die XY, Straße Hs.Nr., PLZ Ort, Telefon (Vorwahl) Rufnummer-0, E-Mail: poststelle@lbehörde.de, ggf. sicheres Kontaktformular.
<b>2. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten</b>	Unsere/n <b>Datenschutzbeauftragte/n</b> erreichen Sie wie folgt: DSB, Straße Hs.Nr., PLZ Ort, Telefon (Vorwahl) Rufnummer-0, E-Mail: postfachDSB@lbehörde.de, ggf. sicheres Kontaktformular.
<b>3. Betroffenenrechte</b>	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können <b>Auskunft</b> verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.</li> <li>• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf <b>Berichtigung</b> zu (Art. 16 DSGVO).</li> <li>• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die <b>Löschung</b> Ihrer personenbezogenen Daten oder die <b>Einschränkung ihrer Verarbeitung</b> verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).</li> <li>• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten <b>Widerspruch</b> einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).</li> </ul> <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>

- Die Datenschutzhinweise geben Auskunft über Zweck, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung und benennen transparent alle Betroffenenrechte der DSGVO.
- **Vertragsmanagement – Erfassung der Auftragsverarbeitungsverträge (AVV)**
- DSGVO-Konformitätsprüfung sämtlicher Auftragsverarbeitungen Externer (vergleichbar der AKDB- und komuna-GmbH bei den Gemeinden)
- Die Prüfinhalte des Artikels 28 DSGVO sind detailliert zu überprüfen im Hinblick auf
  - Auswahl zuverlässiger Dienstleister
  - Überprüfung der Weisungsrechte und Pflichten
  - Überprüfung des gebotenen Datenschutz- und Datensicherheitsniveaus
  - Überprüfung der technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters
- Problemlage: Vertragsmanagementsysteme sind bisher nicht vorhanden oder werden derzeit erst implementiert.
- Verträge wurden bei allen Gemeinden dezentral abgelegt. Eine Übersicht fehlt.
- Ggf. sind Nachbesserungen bei den Vertragspartnern einzufordern. Nicht alle Vertragspartner haben mit Inkrafttreten der DSGVO rechtssichere Verträge geliefert.
- Wichtig: Keine zusätzlichen Verantwortlichkeiten und Pflichten auf die Gemeinden übertragen lassen.
- **Überprüfung der Berechtigungs- und Rollenkonzepte**
- Der Grundsatz der Datenminimierung findet seinen Ausdruck darin, dass nur Berechtigungen dort gewährt werden sollen, wo sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- Die Steuerung der Zugriffsrechte ist in der Regel in einem Berechtigungskonzept mit definierten Rollen und deren jeweiligen Rechten zu dokumentieren.
- In kleinen Gemeinden bedeutet dies: Fast jeder darf fast alles, weil jeder jeden vertreten muss.
- Im Landratsamt – etwas im Jugendamt mit 100 Mitarbeitenden bedeutet es eine sehr kleinteilige Dokumentation.

- **Dokumentation der technisch und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten**
- Insbesondere sind Verfahren auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu überprüfen. Dies beinhaltet z.B. auch die Berechtigungen (s. vorh. Punkt).
- Abstimmung der Schnittmengen mit der IT-Sicherheit:
- Vermeidung von doppelten Strukturen hinsichtlich des „technischen“ Datenschutzes; bei technisch-organisatorischen Maßnahmen kann auf ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept hingewiesen werden, wenn dieses die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.
- Bestandsaufnahmen sind bereits erfolgt; erforderlich: Abstimmung mit den ISBs.
- **Datenschutzfolgenabschätzungen = Risikoanalysen sind bei sensiblen Verfahren gem. Art. 35 DSGVO durchzuführen.**
- Beispielhaft im Gemeindebereich OK.EWO – AUTISTA – OK.PWS
- Worstcase-Betrachtung und entgegenwirkende technisch organisatorischen Maßnahmen liefert die AKDB
- Die örtlichen Verhältnisse in der Anwendung sind allerdings noch mit den ISBs zu überprüfen.

**Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2022 bisher; nach möglichst regionaler Ausgewogenheit:**

- Stadt Amorbach
- VG Kleinwallstadt
- Gemeinde Mömlingen – Personalwechsel - Geschäftsleitung
- Gemeinde Eichenbühl – Personalwechsel - Geschäftsleitung
- VG Stadtprozelten
- Gemeinde Collenberg – Personalwechsel – Geschäftsleitung
- Markt Elsenfeld – Viele Einzelfallprüfungen
- Stadt Obernburg – Personalwechsel – Viele Einzelfallprüfungen
- Markt Eschau - Personalwechsel
- VG Mönchberg
- Gemeinde Leidersbach – Personalwechsel
- Stadt Würth a. Main
- Stadt Miltenberg – Viele Einzelfallprüfungen
- VG Ertal
- Der Arbeitsschwerpunkt im 2. Halbjahr wird sich auf die weiteren Kommunen konzentrieren.
- **Mitarbeiter-Schulungen gelten als wichtige und zentrale Methode zur Sensibilisierung**  
 Nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Mitarbeiter, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, zum Thema Datenschutz zu schulen. Außerdem stellt die Sensibilisierung, sprich: Awareness, eine organisatorische Maßnahme zur Umsetzung des Datenschutzes dar. (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).  
 Drei Faktoren spielen beim Datenschutz eine Rolle:
  1. Die Technik
  2. die Organisation von Prozessen
  3. die beteiligten Personen, die mutwillig oder unbeabsichtigt Schutzmechanismen überwinden oder außer Kraft setzen können.
 Der größte Sicherheitsfaktor sind dabei tatsächlich die Mitarbeitenden.
- **Mitarbeitersensibilisierung – gemeindeübergreifende Schwerpunkt-Schulungen**
  - PRIO 1: Schulung im Bereich Einwohnermeldeamt-Bürgerbüro
  - 1. Termin für Nordkreis-Gemeinden im Oktober 2021 in Sulzbach

- Der Inhalt ist sodann beliebig übertragbar für weitere Regionaltermine
  - Bietet individuellere und vertiefende fachliche Informationen
- Präsenztermine für eine breite Basisschulung sind bisher an der Pandemie sowie am logistischen Aufwand gescheitert, es wären etliche 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen.
  - Alternative: Nutzung eines Awareness-Tools.
  - Das Format CYBER SECURITY AWARENESS der Firma SoSafe wird für die Informationssicherheit bereits in den meisten Kommunen genutzt.
  - Datenschutzmodule werden hierzu kostenpflichtig angeboten. Die Anschaffung im Rahmen des KomBN wurde von mir initiiert und sollte in den nächsten Wochen auch zum Einsatz kommen. Im Landratsamt wird die Software bereits erfolgreich eingesetzt.



- **Vorteile für die Gemeinden:**
  - SoSafe bewährt sich im Landratsamt bereits.
  - Wir setzen SoSafe bereits für die Informationssicherheit ein.
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit dem Tool vertraut; es findet Akzeptanz.
  - Flexibilität der Mitarbeitenden – Freie Zeiteinteilung
  - Verhaltenspsychologischer Ansatz
  - Smarte Technologie
  - Präsenzschulungen waren und sind schwer planbar (Pandemie)
  - Zu hohe Anzahl zu sensibilisierender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Datenpannen können eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen (Art, 82 DSGVO)

**Konkrete Prüfgebiete in jüngster Zeit:**

- **Videouberwachung nach Art. 24 BayDSG bedeutet eine komplexe Prüfung; viel Vorarbeit zahlreiche Konstellationen in den letzten Monaten und in der Gegenwart**
  - Überwachung von Bauhöfen – erweitertes Hausrecht
  - Überwachung öffentlicher Verkehrsflächen – unmöglich
  - Überwachung Bahnhofsvorplätze - Gefahrenabwehr – Kommune unzuständig
  - Webcam Verkehrskreisel zur Dokumentation eines Baufortschrittes – unmöglich
  - Überwachung von Sitzgruppen auf dem frei zugänglichen Schulgelände – schwierig
  - Dauerhaften Überwachung eines gefangenen Raumes im Rathaus – schwierig
  - Überwachung eines Museumsinnenraumes – Abwägung, Hausrecht, Schutz des Eigentums
  - Überwachung eines Volksfestes – keine Rechtsgrundlage – wohl aber PAG
  - Immer ist eine Vorfalls-Dokumentation erforderlich. Erforderlichkeit muss gegeben sein.
  - Mildere Mittel müssen ausscheiden. 99% der Bürger geben keine Überwachungsveranlassung und deren Rechte müssen wir alle wahren.
- **Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO**

- Auskunftersuchen nach Art. 15 ff. DSGVO sind hinsichtlich ihrer Bearbeitung zeitintensiv und binden viele Verwaltungskräfte. Die Anzahl nimmt stetig zu.
- **Koordination von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DSGVO**
  - Häufung von Datenpannen mit geringfügigen oder weitreichenderen Auswirkungen.
  - Immer besteht eine Meldepflicht und gegenüber den Betroffenen eine Rechtfertigungspflicht.
  - Im schlimmsten Fall haben wir als öffentliche Stellen sogar eine Schadensersatzpflicht, auch für Immaterielle Schäden.
- **Viele Einzelfallprüfungen aus allen Rechtsgebieten binden viel Zeit, sind aber auch aufschlussreich für andere Kommunen.**
  - Datenschutz und Corona: Als öffentliche Verwaltung sind wir mehr als die freie Wirtschaft zu rechtmäßigem Handeln verpflichtet.
  - Hinweis der DSK (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder):
  - „Krisenzeiten ändern nichts daran, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten stets auf einer gesetzlichen Grundlage zu erfolgen hat.“
- **Prognose:**
  - Arbeiten in einer Gemeinde haben unmittelbar Synergien für alle Beteiligte.
  - Drum bewegt sich auch dann für alle etwas, wenn es sich nur an einer anderen Stelle bewegt.
  - Je mehr sich Gemeinden mit dem Datenschutz auseinandersetzen, umso höher wird die Aufmerksamkeit; das Bewusstsein bei den meisten Gemeinden zur Selbstverantwortung und zur Beteiligung des DSB wächst.
  - Folge: Steigerung der Qualität und des Niveaus des Datenschutzes für alle beteiligten Gemeinden.
  - Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird auch den Datenschutz für sich entdecken, wie auch die IT inzwischen regelmäßig große Teile des Prüfberichtes umfassen.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.
---

Tagesordnungspunkt 6:

**Empfehlungsbeschluss aus dem KA  
Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Frau Jankowsky, UB 2.1, führt zum Sachverhalt aus:

Zwischen dem Landkreis Miltenberg und den kreisangehörigen Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurde eine Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen, welche am 17.10.2019 in Kraft getreten ist.

Seinerzeit haben sich neben dem Landkreis 26 landkreisangehörige Kommunen der Zweckvereinbarung angeschlossen.

Als weitere Kommune möchte nun die Gemeinde Großwallstadt der Zweckvereinbarung beitreten. Der Gemeinderat Großwallstadt hat den Beitritt in seiner Sitzung am 21.06.2022 einstimmig beschlossen.

Auf Nachfrage durch die Landkreisverwaltung hat die Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass dem Beitritt auch alle bisher an der Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften mittels Beschlussfassung zustimmen müssen.

Die beteiligten Kommunen wurden mit E-Mail vom 24.06.2022 gebeten, entsprechende Beschlüsse in den Gremien zu erwirken.

Die für den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betriebs-, Sach- und Personalkosten werden jeweils zu 50% vom Landkreis und den beteiligten Gemeinden getragen. Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.

Durch den Beitritt einer weiteren Gemeinde verringert sich der Kostenanteil für die einzelnen Gemeinden entsprechend.

Der Beitritt der Gemeinde Großwallstadt erfolgt mittels Beitrittsvereinbarung mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeinde Großwallstadt tritt der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen dem Landkreis Miltenberg und den kreisangehörigen Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei. Die bisher an der Zweckvereinbarung Beteiligten stimmen dem Beitritt zu.“

Die Beitrittsvereinbarung wird von der Gemeinde Großwallstadt und allen bisher Beteiligten unterzeichnet.

Neben der Gemeinde Großwallstadt haben sich bisher fünf weitere kreisangehörige Kommunen nicht der Zweckvereinbarung Datenschutz angeschlossen. Um einen etwaigen weiteren Beitritt möglichst unbürokratisch vollziehen zu können, sollte die Landkreisverwaltung ermächtigt werden, diese Beitritte zu vollziehen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss für beide Beschlüsse gefasst.

**Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

1. Der Kreistag stimmt dem Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und die kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu.
2. Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, künftig Beitritte weiterer landkreisangehöriger Kommunen zu vollziehen.

Tagesordnungspunkt 8:

**Empfehlungsbeschluss aus dem NU  
Rückstellungen und Gebührenüberschüsse der kommunalen Abfallwirtschaft**

Frau Heim, SG 11, erläutert die Hintergründe zum Beschlussvorschlag:

Im Mai 2004 beschloss der Kreistag auf Empfehlung des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz folgendes:

*Die in der kommunalen Abfallwirtschaft aufgelaufenen Überschüsse werden aufgrund der gestiegenen gesetzlichen Anforderungen und der Kosten den Rückstellungen für die Kreis-  
mülldeponie Guggenberg zugeschlagen. Ab 1998 beträgt der Zinssatz 2%. Ab dem Jahr  
2004 wird der Zinssatz von Kämmerei, Revision und Abfallwirtschaft festgelegt. Sofern in  
den Folgejahren eine Änderung des Zinssatzes erforderlich wird, ist die Angelegenheit dem  
Ausschuss für Natur- und Umweltschutz zur Entscheidung vorzulegen.*

Diese Verzinsung erfolgte bis einschließlich 31.12.2007 und wurde geprüft in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die **Rückstellungen** betragen **zum 01.01.2008** (Umstellung der kamerale Buchführung zur Doppik) **17.244.832,12 €**.

Die Rückstellungen und der Sonderposten Gebührenaussgleich der kommunalen Abfallwirtschaft müssen in Form liquider Mittel vorhanden sein. Deshalb wurden die liquiden Mittel der Abfallwirtschaft in den Jahren 2008 bis 2020 sukzessive auf den erforderlichen Bestand erhöht. Dieser setzt sich zum Stand zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Rückstellungen der kommunalen Abfallwirtschaft:	20.581.607,13 €
Sonderposten Gebührenaussgleich:	1.126.764,17 €
Summe:	21.708.371,30 €
Liquide Mittel der Abfallwirtschaft:	17.765.996,50 €
Differenz:	3.942.374,80 €

Die Differenz in Höhe von 3.942.374,80 € wurde im Jahr 2020 den liquiden Mitteln der Abfallwirtschaft (Zahlweg 651) zugeführt.

Mit dieser Buchung wurde der letzte Teilbetrag den liquiden Mitteln der Abfallwirtschaft zugeführt und somit die Zielsetzung des Beschlusses aus dem Jahr 2004 vollständig umgesetzt.

Die Umweltrückstellungen und Sonderposten zum Gebührenaussgleich sind als liquide Mittel vorhanden und werden zu marktüblichen Konditionen angelegt.

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:**

Der Kreistag beschliesst:

Die Umweltrückstellungen und Sonderposten zum Gebührenaussgleich sind als liquide Mittel vorhanden und werden zu marktüblichen Konditionen angelegt. Die Zinserträge und die dazu gehörigen Verwarentgelte aus den liquiden Mitteln der Abfallwirtschaft werden im Teilhaushalt der Abfallwirtschaft gebucht.

Tagesordnungspunkt 10:

### Anfragen

Herr Scherf informiert das Gremium zum Stand der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie dem Haushalt 2022 mit dem entsprechenden Stellenplan. Man beabsichtigt eine Befassung in den Sitzungen im Oktober 2022.

Herr Bohnhoff fragt nach der Möglichkeit der Vorabinfo der Fraktionen durch den Kämmerer. Herr Scherf bejaht dies. Voraussichtlich wird es einen gemeinsamen Termin mit der Kämmererei, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Vorstand des Bayerischen Gemeindetages geben, Infos zum Termin folgen.

Herr Fieger bezieht sich auf einen Zeitungsbericht, demzufolge bei der Berufsschule IT-Klassen aufgelöst werden und fragt nach den Hintergründen und ob der Landkreis als Sachaufwandsträger vorab informiert und angehört wurde.

Herr Scherf verneint, es gab keine Vorabinformation. Die von Herrn Fieger angesprochene Zuordnung der Ausbildungsberufe ist eine Entscheidung der Regierung von Unterfranken, wobei jedoch kein Ausbildungsberuf von der Berufsschule wegverlagert wurde. Die Hintergründe der jetzigen Umorganisation basieren nach Auskunft des Schulleiters Herrn Eckert auf der sehr großen Spezialisierung innerhalb des IT-Zweiges mit einem Angebot von sieben verschiedenen Ausbildungsberufen. Es wird die Möglichkeit genutzt, die Azubis des 1. und 2. Lehrjahres zu bündeln, um Synergien zu heben – so ist der Unterricht am Standort unserer Berufsschule gut möglich. Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist dies aufgrund der hohen Spezialisierung in sieben Ausbildungszweige nicht mehr möglich. Perspektivisch soll eine Konzentration auf 3 bis 4 Ausbildungsberufe im IT-Bereich durch die Betriebe erfolgen und die weitere Spezialisierung durch die berufliche Praxis erzielt werden.

Herr Reichwein erkundigt sich nach bereits getroffenen sowie geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die steigenden Inzidenzen im Landkreis Miltenberg, nach einer eventuell geplanten Beteiligung der Kommunen in dem Prozess und wer aktuell das Gesundheitsamt leitet.

Herr Scherf führt aus, dass die Leitung des Gesundheitsamtes Frau Dr. Reysen obliegt, unterstützt wird sie durch die Abteilungsleiterin Frau Plappert. Zum Wiederbesetzungsverfahren seitens des Freistaates Bayern liegen ihm momentan keine Erkenntnisse vor. Die Mitarbeiter\*innen können sich auf freiwilliger Basis zweimal pro Woche selbst testen. Man hat vollstes Vertrauen zum RKI und dem Bundes- und bayerischem Gesundheitsministerium. Alle von dort auferlegten Maßnahmen wird man im Landkreis gewissenhaft umsetzen. Die Schnelltestkapazitäten im Landkreis werden weiterhin aufrechterhalten, das gleiche gilt für die räumliche und personelle Kapazitätenvorhaltung beim Impfzentrum. Für den Herbst wird mit einem noch höherem Infektionsgeschehen gerechnet sowie einem evtl. angepassten Impfstoff auf die Omikron-Varianten. Dies gilt es ressourcenmäßig abzudecken.

gez.

gez.

**Scherf**  
Vorsitzender

**Mika**  
Schriftführerin